

Anträge des Verteidigers Rechtsanwalt Ludwig Bock am 19.12.2007:

I.

Die Schrift des Herbert Pitlik „Auschwitz – Behauptungen und Sachbeweise“ wurde gestern von meiner Mandantin übergeben.

Es könnte nützlich für die Erkenntnis in diesem Verfahren sein, wenn diese Schrift im Selbstleseverfahren zur Kenntnis genommen wird.

Der Verfasser listet eine Vielzahl von Ungereimtheiten auf, aus deren Kenntnis sich bei dem Bemühen um Gerechtigkeit in diesem Strafverfahren erhebliche Zweifel an der tradierten Auffassung über den Holocaust ergeben können, welche geeignet sind, die scheinbar offenkundige Offenkundigkeit offenkundig nicht mehr als offenkundig erscheinen zu lassen.

Andererseits besteht auch die Möglichkeit, daß das Gericht nach Kenntnis dieser Schrift mit rational nachvollziehbaren Gründen die Hinweise auf Ungereimtheiten zurückweist. Der Hinweis auf die offenkundige Offenkundigkeit könnte hierzu jedoch nicht ausreichen, wollte sich das Gericht nicht des Vorwurfes aussetzen, es habe möglicherweise Angst, sich nicht nur mit leeren Floskeln vor einer aussagekräftigen Argumentation um des lieben Friedens willen drücken zu wollen.

Sollte der Verweis auf die „Vielzahl der Ungereimtheiten“ zur Lektüre der Schrift durch das Gericht nicht ausreichen, wird um einen entsprechenden Hinweis gebeten, damit die näheren Einzelheiten ausführlich benannt werden können – daran soll es nicht fehlen.

gez. Ludwig Bock

II.

Es wird beantragt, aus der gestern übergebenen Kopie des Buches „Das Rudolf Gutachten“ Kapitel 7 und 8 im Wege des Selbstleseverfahrens in die Hauptverhandlung einzuführen.

Sofern sich unter den Richtern dieser Kammer kein Chemiker befindet, wird angeregt, von Amts wegen sodann ein Sachverständigengutachten zum Beweis dafür einzuholen, daß die „Bewertung chemischer Analysen“ naturwissenschaftlich fehlerfrei ist.

Um den zu beauftragenden Sachverständigen vor strafrechtlicher Verfolgung in diesem Lande zu schützen, wird angeregt, einen Sachverständigen aus Israel zu beauftragen.

Zur Erläuterung teile ich mit, daß der „Doktorvater“ des früheren Doktoranden Germar Rudolf mir auf fernmündliche Nachfrage bestätigt hat, daß das „Rudolf-Gutachten“ fachlich fehlerfrei ist. Bestätigte er dies als geladener Sachverständiger

vor diesem Gericht, müßte er – wie Gernar Rudolf selbst - , mit strafrechtlicher Verfolgung wegen Verdachts der Volksverhetzung rechnen.

Die Kenntnis dieses Gutachtens und dessen Bestätigung durch einen nicht wegen Volksverhetzung vorbestraften israelischen Sachverständigen vermag dem Gericht aufzuzeigen, daß zahlreiche Zeugenaussagen, auf welche sich die vorgebliche „Offenkundigkeit des Holocaust“ – wie sie politisch korrekt sogar von den Obergerichten angenommen wird – stützt, objektiv falsch sind. Ob durch diese Kenntnis der Schlußstein des Holocaust-Gewölbes zu entfernen sein wird, möge das Gericht im Streben nach Gerechtigkeit anschließend selbst entscheiden. Die Gelegenheit dazu besteht – auch jetzt.

gez. Ludwig Bock